

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom
19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.02.2009 (GVOBl. M-V S. 238), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 25.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 09.03.2011 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.06.2006 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 19.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (Beitragsschuldner) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

2. § 9 (Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufwand für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

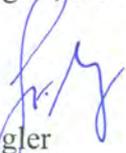
3. § 9 (Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung des Grundstücksanschlusses oder dessen Beseitigung. Bei Erneuerung des Hausanschlusses entsteht der Kostenerstattungsanspruch mit Beendigung der Erneuerungsmaßnahme. Der Kostenerstattungsanspruch nach Satz 1 und 2 entsteht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.07.2006 in Kraft.

Wolgast, den 16.03.2011



Weigler
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 17.03.2011 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 17.03.2011



Weigler
Verbandsvorsteher

